



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

14 K 4466/05.A

verkündet am: 08.04.2008
Wittmann
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Christ, (Gerichtsfach K 1384), Dürener Straße 270, 50935 Köln,
Gz.: 241/04k,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5140510-423,

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 14. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 08.04.2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides des Bundesamtes vom 11.05.2005 verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand:

Die am 1.1.1980 in Kabul geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige paschtunischer Volkszugehörigkeit. Sie ist die Ehefrau des bereits im Mai 2001 ins Bundesgebiet eingereisten afghanischen Staatsangehörigen , der seine auf Asylanerkennung und Gewährung von Abschiebungsschutz gerichtete Klage 14 K 627/05.A zurückgenommen hat. Der Ehemann ist zum Vormund seines in Deutschland an einem Krebsleiden erkrankten Bruders bestellt und besitzt eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 7 i.V.m. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, die bis zum 13.06.2009 befristet ist.

Die Klägerin reiste im März 2004 ins Bundesgebiet ein beantragte am 15.12.2004 bei der Beklagten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, dass sie von ihrem Ehemann nichts mehr gehört habe, seitdem dieser von den Taliban verschleppt worden sei. Als alleinstehende Frau habe sie nach dem Verschwinden ihres Ehemannes große Probleme gehabt. Ein Kommandant des Generals Dostum namens habe sie unbedingt heiraten wollen. Er habe bei ihrer Mutter vorgesprochen, bei der sie mit ihrer Tochter gelebt habe. 2- 3 Tage sei sie danach noch zu Haus geblieben. Dann seien die Soldaten immer wieder gekommen

und hätten nach ihr gefragt. Ihre Mutter und sie hätten dann den Entschluss gefasst, dass sie weggeht. Sie leide zudem an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Hierzu legt sie ärztliche Stellungnahmen der behandelnden Ärztin Dr. , vom 14.12.2004 und 13.01.2005 vor.

Mit Bescheid vom 11.05.2005 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zudem unter Androhung ihrer Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen.

Am 25.05.2005 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, dass sie wegen drohender Zwangsverheiratung geflüchtet sei. Deshalb leide sie an einer schweren Traumatisierung. Auch ihre Nichten seien nach Deutschland geflohen. Aus dem Bundesamtsprotokoll der Asylverfahren ihrer Nichten ergebe sich, dass ihre Mutter – die der Klägerin – inzwischen verstorben sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 11.05.2005 zu verpflichten,

- a) sie als Asylberechtigte anzuerkennen und
- b) festzustellen, dass in Bezug auf sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen sowie
- c) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 - 5 und 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen,
- d) hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen von Art. 15 Buchst. c) RL 2004/83/EG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist lediglich aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 11.05.2005 ist rechtmäßig, soweit er den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ablehnt. In Bezug auf die Nichtfeststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16 a Grundgesetz (GG).

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG in Verbindung mit §§ 1 ff. AsylVfG können nur politisch Verfolgte als Asylberechtigte anerkannt werden. Politisch verfolgt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei nur derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylerberhebliche Merkmale), gefährdet oder verletzt werden. Die Rechtsverletzungen müssen den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ihm als Einzelnen oder einer durch ein asylerberhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe wegen der Gruppenzugehörigkeit gelten,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1980 – 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315, 333 ff.; vom 20.12.1989 – 2 BvR 958/86-, BVerfGE 81, 142 und vom 04.04.1991 – 2 BvR 1497/90-, InfAuslR 1991, 262; BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 – 9 C 74.90 -, InfAuslR 1991, 145.

Politische Verfolgung ist dabei grundsätzlich staatliche oder jedenfalls dem Staat zurechenbare Verfolgung, wenn er die Verfolgungshandlungen unterstützt oder billigt oder ihnen gegenüber den erforderlichen Schutz verweigert (sog. mittelbare staatliche Verfolgung),

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 03.12.1985 – 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760.

Das Merkmal der staatlichen Verfolgung setzt dabei das Vorhandensein einer in sich befriedeten Einheit voraus, die nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen durch eine übergreifende Ordnung so relativiert, dass diese unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und die Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage stellen, insgesamt also die Friedensordnung nicht aufheben. Dazu dient staatliche Macht. Die Macht, zu schützen, schließt indes die Macht, zu verfolgen, mit ein. Daher will die Asylgewährleistung im Grundgesetz den Einzelnen vor gezielten, an asylerbliche Merkmale anknüpfenden Rechtsverletzungen schützen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Darin liegt als Kehrseite beschlossen, dass Schutz vor den Folgen anarchischer Zustände oder der Auflösung der Staatsgewalt nicht durch Art. 16a Abs. 1 GG versprochen ist,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.08.2000 – 2 BvR 260/98 und 1353/98 –, DVBl. 2000, 1518, 1519; BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 - 9 C 20.00 –, BVerwGE 114, 16, 20 ff.

Für die danach in erster Linie maßgebliche Frage nach der Beschaffenheit des Herrschaftsgefüges im Innern des beherrschten Gebietes zwischen dem verfolgenden Machthaber und den ihm unterworfenen Verfolgten bedarf es der Feststellung und Bewertung, ob eine übergreifende Friedensordnung mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol existiert, die von einer hinreichend organisierten, effektiven und stabilen Gebietsgewalt in einem abgrenzbaren (Kern-)Territorium getragen wird.

BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 – 9 C 20.00 –, BVerwGE 114, 14, 21, 22.

Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates. Die entstandenen Machtgebilde müssen stabil sein, wobei es entscheidend auf die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell auf etwaige äußere Gefährdungen ankommt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand hat. Neben dem Zeitfaktor können ferner Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Regierung entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Je zahlreicher und gewichtiger solche Herrschaftsexklaven sind, umso eher kann dies bei der gebotenen prognostischen Bewertung die tatsächliche Territorialgewalt und damit die staatsähnliche Qualität der Regierung in Frage stellen,

BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 – 9 C 20.00 –, a.a.O., Seite 22 ff..

Die afghanische Regierung mit Präsident Hamid Karsai an der Spitze übt noch keine für die Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs.1 GG erforderliche staatliche Gewalt in Afghanistan aus.

Zwar wird nach außen völkerrechtlich die Herrschaft der Regierung Karsai über den ganzen afghanischen Staat nicht in Zweifel gezogen und diese Regierung von der internationalen Staatengemeinschaft gefördert; die völkerrechtliche Anerkennung ist jedoch für die Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten inneren Herrschaftsgefüges in einem Kernterritorium nicht ausschlaggebend, sondern hat allenfalls indizielles Gewicht,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.08.2000, a.a.O., DVBl. 2000, 1518, 1519.

Voraussetzung für die Annahme einer staatlichen Gewalt ist vielmehr eine effektive Gebietsgewalt in einem Kernterritorium im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit im Inneren des Landes.

Davon kann jedoch trotz einiger Erfolge im Bereich der formalen Neuorganisation der Herrschaftsstrukturen, wie der Bildung der Übergangsregierung im Dezember 2001, ihrer Bestätigung durch die Loya Jirga im Juni 2002, der am 09. Oktober 2004 erfolgten Wahl von Hamid Karsai zum Präsidenten durch das afghanische Volk und der durchgeführten Parlamentswahlen am 18.09.2005 sowie des Einsatzes der Schutztruppen der International Security Assistance Force (ISAF) zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nicht ausgegangen werden.

Die Regierung Karsai besitzt auf dem Staatsgebiet Afghanistans keine hinreichend gesicherte Herrschaftsmacht von gewisser Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung. Dass die Regierung Karsai nicht nur vom Ausland, sondern auch von den maßgeblichen Politikern, Gouverneuren, lokalen Machthabern und Kommandeuren zur Zeit formal anerkannt wird, hat ihr bisher selbst in Kabul nicht die hinreichende Herrschaftsmacht und Durchsetzungskraft verschafft, um eine übergreifende Friedensordnung mit Sicherheit für Leib und Leben der Bewohner im Land oder auch nur in wesentlichen Teilen des Landes zu errichten.

Insbesondere ist die Regierung Karsai nicht in der Lage, die allgemeine Sicherheit der Bevölkerung, die Voraussetzung für das Vorliegen einer übergreifenden Friedensordnung ist, zu gewährleisten. Die Sicherheitslage hat sich in jüngster Vergangenheit landesweit nicht verbessert, sondern teilweise sogar verschlechtert. Selbst im Raum Kabul bleibt sie weiter brüchig und ist trotz Anwesenheit der ISAF Truppen nur sehr eingeschränkt vorhanden. Wesentliche staatliche Einrichtungen, die für eine staatliche Friedensordnung existentiell sind, fehlen oder sind noch nicht einsatzfähig. Eine durchsetzungsfähige Polizei existiert in Afghanistan derzeit noch nicht. Es fehlt an funktionierenden Verwaltungsstrukturen. Auch von einem nur ansatzweise funktionsfähigen Justizwesen kann derzeit nicht gesprochen werden, da keine Einigkeit über die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit von Rechtssätzen besteht,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 03.11.2004, Seite 9 ff; Baraki, Afghanistan nach den Taliban, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/2004, S.26; Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 23.09.2004 an das Sächsische OVG, Seite 1 ff.; Informationsverbund Asyl e.V. und Pro Asyl, Rückkehr nach Afghanistan, Reisebericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/ April 2005, Seite 3 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 2/2004;

UNHCR – Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C(5) der Genfer Flüchtlingskonvention, April 2005.

Die Regierung Karsai verfügt weder landesweit noch in einem Teil Afghanistans über die notwendige Durchsetzungskraft, um sich in den einzelnen Landesteilen gegenüber den sog. Warlords, Lokalherrschern und Stammesfürsten durchzusetzen,

vgl. Baraki, a.a.O., S. 28,29; Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächsisches OVG vom 23.09.2004; Danesch, Gutachten an Sächsisches OVG vom 24.07.2004.

In den verschiedenen Landesteilen Afghanistans herrschen große wie kleine lokale Kriegsherren (Warlords) und Stammesfürsten, die sich teilweise sogar ihre eigenen staatsähnlichen Institutionen geschaffen haben. Sie verstehen sich als Herren über „ihre“ jeweiligen Territorien, unterhalten eigene bewaffnete Armeen und Sicherheitskräfte und sogar Privatgefängnisse, gegen die die Zentralregierung bislang noch nichts unternommen hat. Diese lokalen Herrscher sind es, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich zeichnen und nicht die Regierung in Kabul,

vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächsisches OVG vom 23.09.2004; Danesch, Gutachten an das Sächsische OVG vom 24.07.2004.

Bislang ist es der Regierung Karsai nicht gelungen, den Einflussbereich dieser lokalen Herrscher entscheidend zurückzudrängen und ihren eigenen Einfluss auf das gesamte Land oder zumindest einen Großteil desselben auszudehnen. Sie ist auch nicht in der Lage, Weisungen oder Anordnungen zu erlassen, die in den einzelnen Territorien befolgt werden. Die lokalen Herrscher unterhalten eigene Privatarmeen, auf deren Führung die Zentralregierung keinen Einfluss hat. In den Privatarmeen der einzelnen lokalen Herrscher erhalten die Soldaten in der Regel mehr Sold als bei der neuen afghanischen Berufsarmee. Das führt dazu, dass viele im Dienst der Zentralregierung stehende Soldaten zu den Milizen desertieren. Hinzu kommt, dass diese Soldaten häufig Mudjaheddin sind, die sich ihren jeweiligen Kommandanten und Lokalherren zur Loyalität verpflichtet fühlen und

nicht der Zentralregierung. Im Übrigen unterstehen auch viele formal im Dienst der Zentralregierung stehende Polizeikräfte tatsächlich der Befehlsgewalt der jeweiligen lokalen Machthaber. Das Nebeneinander von afghanischer Berufsarmee auf der einen und den Privatarmeen der Kriegsfürsten auf der anderen Seite sowie die Tatsache, dass die Polizeikräfte in erster Linie den lokalen Machthabern Gehorsam schulden, zeigen, dass es keine einheitliche, das gesamte Land überziehende Staatsgewalt in Afghanistan gibt.

Die starke Stellung der lokalen Herrscher wird nicht zuletzt durch ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit deutlich. Zum einen führen sie Einnahmen, die der Zentralregierung zustehen, nicht ab, sodass das Budget des Landes überwiegend aus ausländischen Quellen finanziert werden muss,

vgl. Baraki, a.a.O., S. 26; FAZ vom 09.09.2005, Der afghanische Torso,

zum anderen verfügen sie über erhebliche eigene Einnahmequellen aus dem Opiumhandel, obwohl die Bekämpfung des blühenden und boomenden Opiumanbaus Ziel der Regierung Karsai mit Schaffung eines Anti-Drogen-Ministeriums sein sollte,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand Mai 2005, S.11; Baraki, a.a.O., S.27; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 12/06, S. 3.

Der Regierung Karsai ist es auch nach aktueller Auskunftslage nicht gelungen, landesweit eine hinreichend gesicherte Herrschaftsmacht von gewisser Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung zu errichten. Vielmehr hat sich die Sicherheitslage und die Durchsetzungskraft der Zentralregierung aufgrund des zwischenzeitlichen Wiedererstarkens regroupierter Taliban seit dem Jahre 2006 im Gegenteil eher verschlechtert. Zentrale Probleme Afghanistans sind nach wie vor die sich stetig verschlechternde Sicherheitslage, der von den Taliban geführte zunehmende Widerstand, der rasante Anstieg der Opiumproduktion und des Menschenhandels sowie die weit verbreitete Korruption von Behörden und Kommandeuren illegal bewaffneter Gruppen. Die Sicherheitslage stellt sich regional sehr unterschiedlich dar. Gewaltsame Auseinandersetzungen

gen zwischen militärischen und politischen rivalisierenden Gruppen dauern in etlichen Provinzen regional oder lokal fort bzw. können jederzeit wiederaufleben. Die Sicherheitslage im Süden und im Osten Afghanistan wird nach aktueller Auskunftslage übereinstimmend als extrem risikoreich bezeichnet. Insbesondere dort war im Jahre 2006 ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Dort herrscht ein regelrechter Krieg zwischen westlichen Streitkräften und afghanischem Militär auf der einen und radikal-islamistischen Kämpfern auf der anderen Seite.

AA, Lageberichte vom 07.03.2008, S. 11 ff. und vom 17.03.2007, S. 9 ff.; AI vom 17.01.2007 an Hess.VGH; Danesch vom 04.12.2006 an Hess.VGH; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 12/06, UNHCR. Situationsbericht vom 25.04.2007.

Die Taliban haben ihre Machtgebiete seit ihrem Wiedererscheinen Anfang 2006 stetig in Richtung Kabul ausgedehnt. Das südliche Taliban-Kommando hat damit begonnen, in seinem Operationsgebiet parallele zivile Administrationen und Gerichte aufzubauen. Nach Einschätzung von Danesch (a.a.O.) werden die südöstlichen Provinzen Afghanistans bei Einbruch der Dunkelheit, zum Teil auch schon bei Tage von den Taliban beherrscht. Die Sicherheitslage im Norden und Westen Afghanistans stellt sich zwar nicht so negativ dar, wird aber auch als prekär eingeschätzt. Sie verschlechtert sich auch dort. Angriffe der Taliban, Anschläge und Attentate finden vermehrt auch dort statt. Die Sicherheitslage in Kabul ist ebenfalls fragil, wenn gleich sie nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (a.a.O.) aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich als zufriedenstellend bezeichnet wird. Danesch (a.a.O.) sieht die Sicherheitslage in Kabul aufgrund auch dort zunehmender Anschläge und Attentate sowie aufgrund einer dort anzutreffenden hohen Kriminalitätsrate allerdings als katastrophal an. Die afghanischen Sicherheitskräfte (Militär, Polizei) sind nach einem Bericht des US-Verteidigungsministeriums,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 12/06,

weiterhin mangels Kapazitäten, Ausrüstung, Ausbildung und Disziplin sowie aufgrund von Korruption und Missachtung der Menschenrechte nicht in der Lage, die Sicherheit

en
der Bevölkerung landesweit zu gewährleisten. Nicht einmal routinemäßige Polizeiarbeit kann verrichtet werden. Auch das Innenministerium in Kabul ist von chronischer Korruption und Ineffizienz betroffen. Lokale Machthaber und Kommandeure, von denen die größte Gefahr für die Menschenrechte ausgeht, kann die Zentralregierung nicht kontrollieren. Das Programm zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppierungen hat bislang kaum Erfolge erzielt. Die Zentralregierung verfügt noch nicht über das Machtmonopol, um die Bevölkerung ausreichend zu schützen. Die in der neuen afghanischen Verfassung verankerte Rechtsordnung ist bislang nicht umgesetzt worden. Ein funktionierendes Verwaltungs- und Justizwesen fehlt noch weitgehend. In der Gerichtsbarkeit besteht keine Einigkeit über die Gültigkeit und Anwendbarkeit von Rechtssätzen. Rechtsstaatliche Verfahrensprinzipien werden häufig nicht eingehalten. Wegen der verbreiteten Korruption können sich afghanische Bürger weder auf die Polizei noch auf die Justiz verlassen. Anstelle des Rechts tritt Erpressung und Missbrauch,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 12/06; AA, Lagebericht vom 17.03.2007.

Selbst für den Raum Kabul besitzt die Zentralregierung nicht die hinreichende Herrschaftsmacht und Durchsetzungskraft, um eine übergreifende Friedensordnung mit Sicherheit für Leib und Leben der Bewohner für Kabul und Umgebung zu gewährleisten. Obwohl sich die Herrschaftsmacht der Zentralregierung im wesentlichen auf die internationale Friedenstruppe stützt, reicht diese nicht aus, um der Bevölkerung ausreichenden Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewähren. Der Einfluss der Zentralregierung ist in hohem Maße abhängig von der Mitwirkung der im Kabinett befindlichen politischen und militärischen Kontrahenten Karsais, die zum Teil über eigene oder ihnen nahestehende Milizen verfügen,

vgl. Danesch, Gutachten an das Sächsische OVG vom 24.07.2004, S. 5 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 2/2004, S. 8.

Selbst militärische Kräfte und Geheimdienst agieren aus eigener Machtvollkommenheit und Weisungen von Präsident Karsai werden ignoriert,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 2/2004., S. 8.

Die Sicherheitslage in Kabul ist immer noch alles andere als stabil; charakteristisch sind ständige Übergriffe, Schießereien, Anschläge etc., die in jüngster Zeit noch zugenommen haben. Insbesondere nachts sind die Zustände chaotisch und nicht unter Kontrolle. Ein effektiver Schutz der Bürger durch die Regierung findet mittels der ISAF-Truppen allenfalls in geringem Maße statt und ist zudem auch nicht in allen Stadtteilen Kabuls gewährleistet,

vgl. AA Lageberichte vom 07.03.2008 und vom 17.03.2007; AI, Gutachten vom 17.01.2007 an HessVGH; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update 12/06; Dr. Danesch, Gutachten vom 04.12.2006 an HessVGH.

Die Klägerin hat aber einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrem Falle vorliegen.

Nach Satz 1 des § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dieser Verfolgungsbegriff entspricht dem bisherigen Verständnis der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG und § 51 Abs. 1 AuslG. Politisch verfolgt in diesem Sinne ist dabei nur derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylherhebliche Merkmale), gefährdet oder verletzt werden. Die Rechtsverletzungen müssen den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ihm als Einzelnen oder einer durch ein asylherhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe wegen der Gruppenzugehörigkeit gelten,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1980 – 2 BvR 502/86 u.a.-,

BVerfGE 80, 315, 333 ff; vom 20.12.1989 – 2 BvR 958/86-, BVerfGE 81, 142 und vom 04.04.1991 – 2 BvR 1497/90-, InfAuslR 1991, 262; BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 – 9 C 74.90 -, InfAuslR 1991, 145.

Nach Satz 4 des § 60 Abs. 1 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von dem Staat (lit. a)), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen (lit. b)) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (lit. c)).

Dabei richtet sich die Beantwortung der Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG drohen muss, danach, ob der Schutzsuchende vor seiner Ausreise bereits Verfolgung erlitten hat oder nicht. War der Ausländer bereits im Heimatland Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, so kann ihm der Abschiebungsschutz nur dann verwehrt werden, wenn für den Fall der Rückkehr eine erneute Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Ist er demgegenüber unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, ist Abschiebungsschutz nur dann zu gewähren, wenn zukünftig eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht und ihm deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zumuten ist.

Vgl. noch zur alten Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391 ff..

Diese nach nationalem Recht bestehenden Grundsätze zum Prognosemaßstab entsprechen im Ergebnis Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (nachfolgend: RL 2004/83/EG), die gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, ergänzend anzuwenden ist.

vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.08.2007 – 15 A 994/05.A -.

Es kann vorliegend offen bleiben, ob die Klägerin vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist ist und in ihrem Falle deshalb der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaß-

stab Anwendung findet. Denn auch unter Zugrundelegung des gewöhnlichen Prognosemaßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erstmaliger politischer Verfolgung ist im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan davon auszugehen, dass sie dort einer konkret auf ihre Person zielenden geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne des § 60 AufenthG ausgesetzt wäre, durch die ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit bedroht wäre. Eine die Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung kann nach Satz 4 dieser Vorschrift nämlich nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sondern nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, wenn die vorher genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Die Klägerin könnte bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht auf den Schutz von Familienangehörigen zurückgreifen. Nach ihren glaubhaften Angaben leben in Afghanistan keine Verwandten, namentlich keine männlichen Angehörigen, die sie vor geschlechtsspezifischen Übergriffen schützen könnten. Nach den Angaben der Klägerin vor dem Bundesamt ist ihr Vater verstorben. Ihre Mutter, mit der sie bis zu ihrer Ausreise zusammen gelebt hat, ist nach Angaben der Nichte der Klägerin in ihrem Asylverfahren inzwischen ebenfalls verstorben. Im Rahmen einer möglichst realitätsnahen Beurteilung ihrer Rückkehrsituation,

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 – 9 C 12.99 -, BVerwGE 109, 305.

kann auch nicht unterstellt werden, dass die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann nach Afghanistan zurückkehrt. Ihr Ehemann verfügt über eine bis zum 13.09.2009 befristete Aufenthaltserlaubnis, die ihm zum Zwecke der Ausübung der Vormundschaft für seinen krebskranken Bruder ausgestellt worden ist. Dem Ehemann der Klägerin kann nicht zugemutet werden, gemeinsam mit der Klägerin nach Afghanistan zurückzukehren, weil er dann gezwungen wäre, seinen auf seine Betreuung angewiesenen schwer kranken Bruder in Deutschland allein zurückzulassen.

70.

st

Als alleinstehend zurückkehrende Frau und Mutter von drei Kindern droht der Klägerin eine konkret auf ihre Person bezogene geschlechtsspezifische Verfolgung. Denn nach islamischen Recht ist eine Frau allein nicht existent, sondern untersteht entweder der Autorität ihres Ehemannes, ihres Bruders oder ihres Vaters bzw. dessen Familie. Eine alleinstehende Frau in Afghanistan ohne männlichen Schutz wird allgemein als unsittliche Person betrachtet und ist „Freiwild“ für die Männer ihrer Umgebung, und es besteht die große Gefahr, dass sie vergewaltigt und verschleppt und eventuell durch Misshandlungen zu Tode kommt, oder weil die Täter ihre Handlungen verbergen wollen. Alleinstehenden Frauen bleibt mitunter nur das Betteln oder die Prostitution, die allerdings streng verboten ist und das Risiko strafrechtlicher Verfolgung nach sich zieht. Vor allem ehemalige Kriegsfürsten und Kommandanten und ihre Gefolgsleute halten sich an alleinstehenden Frauen durch Entführung oder Zwangsverheiratung schadlos. So soll der in der östlichen Provinz Nangahar herrschende Kriegsherr Harat Ali als einer der größten Menschenrechtsverletzer im Osten Afghanistan seine Offiziere und Soldaten rauben, stehlen und eben auch Frauen entführen und vergewaltigen lassen. In der Region Herat, in der die Restriktionen für Frauen aus der Taliban-Zeit nach wie vor fortgelten, war eine erhebliche Zahl von Selbstverbrennungen von Frauen zu verzeichnen. Überwiegend handelte es sich dabei um aus dem Iran zurückgekehrte Flüchtlingsfrauen, von denen angenommen wird, dass sie sich vorwiegend aus Verzweiflung wegen Kinder- und Zwangsverheiratung selbst verbrannt haben. Im Übrigen hat eine alleinstehende Frau in Afghanistan so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die wirtschaftliche Lage in Afghanistan ist so schlecht und die Teuerungsrate so immens, dass eine alleinstehende Frau, selbst wenn sie - was hier allerdings nach den glaubhaften Angaben der Klägerin nicht der Fall ist - gelegentlich Almosen oder finanzielle Unterstützung von eventuell noch existierenden Verwandten bekäme, dennoch vor dem Verhungern stünde. Denn Kabul und die andere Großstädte des Landes gehören durch den enormen Zustrom von Binnenflüchtlings und die Anwesenheit der Hilfsorganisationen, die Mieten und andere Preise in astronomische Höhen treiben, inzwischen zu den teuersten Städten der Welt. Aufgrund der geschilderten gesellschaftlichen Verhältnisse hätte eine Frau auch keinerlei Aussicht, eine Wohnung zu finden oder sich unbehelligt zu bewegen. Abgesehen von den dargelegten Gefahren durch Diskriminierung, Misshandlung und sexuelle Übergriffe hat eine alleinstehende Frau in Afghanistan daher auch keine Existenzmöglichkeit.

Vgl. hierzu: AA, Lagebericht vom 07.03.2008, S. 18 ff.; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 8. Juli 2004; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 24. Januar 2004; UNHCR, Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 61; Home Office, Afghanistan Country Report, April 2005, Nr. 6.187 ff.; Hess VGH, Urteil vom 01.03.2006 – 8 UE 3766/04.A -, das zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Die in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit c) AufenthG genannten Institutionen, namentlich der afghanische Staat sind nicht in der Lage oder willens, der Klägerin Schutz vor der ihr drohenden geschlechtsspezifischen Verfolgung zu bieten. Denn nach den vorliegenden Erkenntnisquellen erlaubt es insbesondere die unbefriedigende Sicherheitslage in weiten Landesteilen Frauen in der Regel nicht, die mit Überwindung der Taliban und ihren frauenverachtenden Vorschriften erwarteten Freiheiten wahrzunehmen. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage - oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt -, Frauenrechte zu schützen. Sexual- oder Gewaltverbrechen zur Anzeige zu bringen, hat aufgrund des desolaten Zustandes des Sicherheits- und Rechtssystems wenig Aussicht auf Erfolg. Der Versuch endet u.U. mit der Inhaftierung der Frau, sei es aufgrund unsachgemäßer Anwendung von Beweisvorschriften oder zum Schutz vor der eigenen Familie, die eher die Frau eingesperrt, als ihr Ansehen beschädigt sehen will. Allein in Kabul sitzen zahlreiche Frauen im Gefängnis, die sich beispielsweise gegen eine arrangierte Ehe gewehrt, ihrem Ehemann nicht gehorcht oder außereheliche Beziehungen unterhalten haben. Für eine Verurteilung reicht in der Regel die Beschuldigung durch eine männliche Person aus; die Frauen haben keinerlei Möglichkeiten, sich gegen solche Anklagen zu verteidigen. Auch internationale Organisationen vermögen Frauen vor so genannter geschlechtsspezifischer Verfolgung - insbesondere Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt - nicht wirksam zu schützen.

Vgl. hierzu: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. November 2005, S. 28 ff.; UNHCR, Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 52 ff.; Home Office, Afghanistan Country Report, April 2005, Nr. 6.167 ff.; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 8. Juli 2004; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 24. Januar 2004.

Da diese Schutzlosigkeit für alle Teile des Landes gilt, kommt für die Klägerin die Annahme einer inländischen Fluchtalternative nicht in Betracht.

Die Abschiebungsandrohung nach Afghanistan in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom 11.05.2005 ist ebenfalls aufzuheben, da sie aufgrund des bestehenden Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 59 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 10 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde vertreten lassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Vogt

